

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO

hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung); KOM (2021) 558 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 17. September 2021 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 7/2650) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Die Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz, den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, den Innen- und Kommunal-ausschuss sowie den Haushalts- und Finanzausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu oben genanntem Frühwarndokument ersucht (Vorlage 7/2675).

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 7. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 7/2732). Die Belastung öffentlicher Haushalte durch Einsparverpflichtungen und Gebäudesanierung wurde von den Mitgliedern des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hinterfragt (vgl. auch Vorlage 7/2709, Seite 4). Ebenso wurde zur zu erwartenden Sanierungspflicht von drei Prozent für den öffentlichen Gebäudebestand beraten (siehe Einschätzung der finnischen Regierung - vgl. ebenso Vorlage 7/2709, Seite 5). Die Mitglieder des Ausschusses bitten die Landesregierung, dem Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 74 Abs. 3 GO über die diesbezüglichen Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat zu berichten.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 13. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 7/2792).

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 25. Oktober 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 13. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 7/2786). Die Belastung öffentlicher Haushalte durch Einsparverpflichtungen und Gebäudesanierung wurde von den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz hinterfragt (vgl. auch Vorlage 7/2709 - Neufassung -, Seite 4). Ebenso wurde zur zu erwartenden Sanierungspflicht von drei Prozent für den öffentlichen Gebäudebestand (siehe Einschätzung der finnischen Regierung - vgl. ebenso Vorlage 7/2709 - Neufassung -, Seite 5) und zu den Anmerkungen des zuständigen Ausschusses des Nationalparlaments Irlands (vgl. Vorlage 7/2704 - Neufassung -, Seite 4) beraten. Die Mitglieder des Ausschusses bitten die Landesregierung, dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz über die diesbezüglichen Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat jeweils zu berichten.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 14. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 7/2798).

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 15. Oktober 2021 in nichtöffentlicher Sitzung* beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 7/2804).

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 15. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 7/2803).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 15. Oktober 2021 und in seiner 26. Sitzung am 21. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien folgende weitere Stellungnahme beschlossen:

Um die ehrgeizigeren Klimaziele zu erreichen, muss das derzeit angestrebte Ziel einer Energieeffizienzverbesserung von 32,5 Prozent deutlich angehoben werden. Dies erfordert eine stärkere Förderung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen in allen Bereichen des Energiesystems und in allen Sektoren, deren Tätigkeiten sich auf die Energienachfrage auswirken.

Die Erhöhung der Energieeffizienz in der gesamten Energiekette einschließlich Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -endverbrauch soll zum Umweltschutz beitragen. Sie soll für eine verbesserte Luftqualität und bessere öffentliche Gesundheit, geringere Treibhausgasemissionen, eine höhere Energieversorgungssicherheit, geringere Energiekosten für Haushalte und Unternehmen, weniger Energiearmut, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit sowie mehr Beschäftigung und eine verstärkte Wirtschaftstätigkeit sorgen, wodurch sich die Lebensqualität der Bürger verbessert.

Dies entspricht den Zusagen der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Energieunion und der globalen Klimaschutzagenda, die mit dem Übereinkommen von Paris von 2015 ins Leben gerufen wurde.

Daher begrüßt der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien den Vorschlag der Kommission zur Energieeffizienz im Grundsatz, möchte im Folgenden allerdings Bedenken hinsichtlich der Gestaltung des Instruments geltend machen.

* Hinweis der Landtagsverwaltung: Auf Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses wurde die Beratung abweichend von § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3 a Satz 2 GO durchgeführt.

Während die Reduzierungsquote der EU, wenn auch unzureichend, festgeschrieben ist, sollen die Beiträge der Mitgliedsstaaten weiter indikativ bleiben (Artikel 3). Wie auf diese Weise die Ziele erreicht werden sollen, ist nicht nachzuvollziehen, bedenkt man die Erfahrungen mit Ausweich- und Vermeidungsstrategien bisher. Richtigerweise werden die Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge verschärft, leider bleibt die Inklusion umwelt- und klimapolitischer Ziele fakultativ und dürfte somit nur wenig Lenkungswirkung entfalten (Artikel 7). Besser wäre eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten für beide Maßnahmen.

Die Anhebung der jährlichen Energieeinsparungsverpflichtung auf 1,5 Prozent scheint wenig ambitioniert und sollte angehoben werden (Artikel 8). Im Besonderen sind die anzuerkennenden Einsparungsleistungen zu konkretisieren. Auch die Regelungen zum Schutz vor Energiearmut sind zu weich gestaltet. Insbesondere scheint es nicht zielführend, dass den Mitgliedsstaaten überlassen werden soll, schutzbedürftige Kundinnen und Kunden und von Energiearmut betroffene Menschen selbst zu definieren (Artikel 22). Hier sind harte Kriterien gefragt, um die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls auch wirksam sanktionieren zu können, sollten sie den Anforderungen nicht gerecht werden. Nicht sanktionierbare Regeln bleiben zahnlos. Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien empfiehlt hier eine Orientierung an der Armutsgefährdungsgrenze der EU. Energieeffizienzbetrachtungen sollten überdies nicht beim Verbrauch von Strom und anderen Energieformen aufhören. Effiziente Energieversorgung hieße auch, Energie übertragende und speichernde Materialien und Rohstoffe effizient zu nutzen. Dies betrifft vor allem das Recyclen ausgedienter Energiespeicher, um so die darin enthaltenen Metalle und seltenen Erden in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen. Auch dabei gilt das Effizienz-Paradigma: Eine Aufspaltung der Batterien in Teilprodukte ist effizienter als das Rückführen der enthaltenen Materialien in ihren Rohzustand. Insbesondere der effiziente Einsatz der Energie zur Wärmeerzeugung für Gebäude muss stärker berücksichtigt werden. Es wurden keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags